

Für die Bundesrepublik Deutschland mag diese Konzeption aus politischen Gründen, für die nordischen Staaten deshalb annehmbar sein, weil es ihnen beim Abschluss der Doppelbesteuerungsabkommen in erster Linie um die Interessen ihrer Schiff- und Luftfahrt geht. Bezeichnend ist jedoch, dass andere Staaten, so Grossbritannien und Frankreich, es bis jetzt abgelehnt haben, auf dieser Grundlage ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien abzuschliessen. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben dies zwar getan, das Abkommen in der Folge jedoch nicht ratifiziert.

Auch die Schweiz lehnt diese einseitige Konzeption ab. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der in der Schweiz wohnhafte Kapitalgeber, anders als in Deutschland oder in den nordischen Staaten, hier mit relativ niedrigen Steuern rechnen kann. Wenn er in Indien investiert, ist er deshalb in erster Linie an der Senkung der dortigen hohen Steuern interessiert, während es für ihn keinen Anreiz bietet, auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens auf indischen Einkünften zwar nicht die niedrigere schweizerische, dafür aber die sehr viel höhere indische Steuer bezahlen zu müssen. Ein Abkommen, das diesen Umstand nicht berücksichtigt, wäre vollständig nutzlos, da die private Wirtschaft daraus praktisch gar keinen Vorteil hätte. Uebrigens kann es sich die Schweiz als Kleinstaat nicht leisten, auf einen gewissen steuerlichen Ertrag aus dem im Ausland angelegten schweizerischen Kapital zu verzichten.

Zwar trifft es zu, dass das indische Steuerrecht für Neuinvestitionen aus dem Ausland für die Anlaufzeit Vergünstigungen kennt. Nach rund fünf Jahren setzt jedoch die erwähnte hohe Besteuerung ein, was auf die Dauer betrachtet das Investitionsklima sehr verschlechtert. Es scheint uns deshalb im wohlverstandenen indischen Interesse zu liegen, durch den Abschluss eines beide Teile befriedigenden Doppelbesteuerungsabkommens eine Verbesserung dieses Klimas für langfristig geplante Investitionen herbeizuführen.

Wir sind mithin der Meinung, ein schweizerisch-indisches Doppelbesteuerungsabkommen sollte neben unbestreitbar notwendigen schweizerischen Konzessionen einem Entwicklungsland gegenüber auch ein indisches Entgegenkommen in dem Sinn enthalten, dass die hohe indische Steuerbelastung, insbesondere auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, auf ein vernünftiges Mass reduziert wird. Nur auf diese Weise wird es gelingen, die im Verhältnis zu Indien bestehenden steuerlichen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Wir halten dafür, dass an dieses Problem im Rahmen der demnächst stattfindenden schweizerisch-indischen Kreditverhandlungen erinnert werden sollte. Angesichts der schweizerischen Bereitschaft, Indien erneut grosse Kredite zu seinem Aufbau zu gewähren, darf unsererseits im Interesse der schweizerischen Wirtschaft erwartet werden, dass dieses Land seine Haltung bezüglich des Abschlusses eines schweizerisch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens in Wiedererwägung zieht. Der Abschluss eines solchen Abkommens würde bestimmt einen zusätzlichen Anreiz für private schweizerische Investitionen in Indien schaffen und damit den durch die Gewährung öffentlicher Kredite geleisteten schweizerischen Beitrag am wirtschaftlichen Aufbau dieses Landes in nützlicher Weise ergänzen.

- 3 -

Wir bitten Sie, die Handelsabteilung und die zuständigen Stellen Ihres Departementes über unsere Auffassung zu unterrichten und legen zu diesem Zweck drei Kopien dieses Schreibens bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Steuerverwaltung
Der Vizedirektor:



(Locher)

Beilagen erwähnt